

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Kürten hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 bezüglich des Bebauungsplanes 3/1 (Eichhof) – 10. Änderung folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes 3/1 (Eichhof) wird gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt

Auf dem Grundstück befindet sich eine Kindertagesstätte. Es wird angestrebt, den bestehenden Kindergarten zu erweitern, um der erhöhten Nachfrage nach Kinderbetreuungsmöglichkeiten gerecht zu werden. Im Sinne der Innenentwicklung soll daher die bereits erschlossene Fläche aktiviert werden. Die rechtskräftig festgesetzten Baugrenzen entsprechen nicht dem geplanten Bauvorhaben. Die Baugrenzen sollen mit der 10. Änderung entsprechend angepasst werden. Hierbei wird die südliche Baugrenze weiter Richtung Süden erweitert, sodass die geplante Erweiterung den planungsrechtlichen Vorgaben entspricht.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes 3/1 (Eichhof) wird somit im beschleunigten Verfahren i. S. d. § 13 a BauGB durchgeführt. Dabei werden die Verfahrensvereinfachungen des § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB angewendet: Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; § 4 c BauGB (Monitoring) ist ebenfalls nicht anzuwenden. Die relevanten Umweltbelange werden jedoch in die Abwägung eingestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 01.06.2023 im Bau- und Planungsausschuss beschlossen.

Den Planbereich entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Übersichtsplan.

<https://www.kuerten.de/politik-verwaltung/planen-umwelt/aktuelle-planverfahren/> eingesehen werden. Bei Bedarf werden Ihnen die Unterlagen auch in analoger Form zugeschickt.

Während der oben genannten Fristen können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder per Email vorgebracht werden. Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Gemeinde Kürten, Stab für Gemeindeentwicklung und Umwelt, Karlheinz- Stockhausen- Platz 1, 51515 Kürten. Stellungnahmen per Email bitte an planungsamt@kuerten.de.

Hinweise:

Die in den Bauleitplanungen genannten technischen Regelwerke wie DIN-Vorschriften und VDI-Normen können wie vorstehend angegeben eingesehen werden.

Folgende Gutachten liegen zu der Bauleitplanung vor:

- Planungsamt Kürten: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 3/1, 10. Änderung

Nach den oben angegebenen Fristen abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Nach Abschluss der Beteiligungen prüft der Rat der Gemeinde Kürten die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Kürten, den 25.09.2024

Willi Heider
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

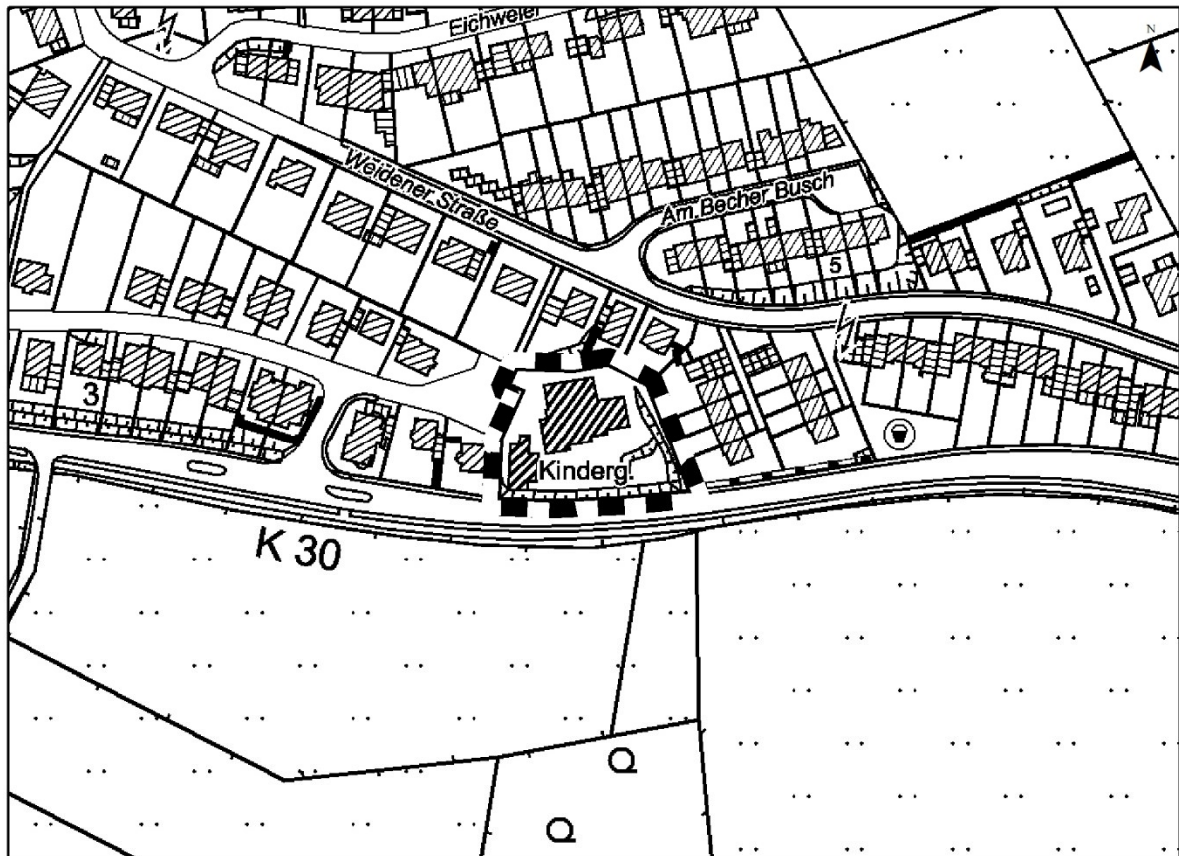
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Kürten hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 bezüglich des Bebauungsplan 31 (Weiden) - 6. Änderung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes 31 (Weiden) wird gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 31 und befindet sich an dem Wendehammer der Straße „Stockberggasse“ im Ortsteil Weiden. Das Grundstück ist mit einer Kindertagesstätte bebaut, deren Grundstück, Gemarkung Kürten, Flur 5, Flurstück 356, den Geltungsbereich der Änderung darstellt. Auf dem Grundstück befindet sich eine dauerhaft genehmigte Kindertagesstätte. Diese Kindertagesstätte wurde in der Vergangenheit durch eine bauliche Erweiterung vergrößert. Die bauliche Erweiterung wurde planungsrechtlich durch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglicht, die aber zeitlich befristet gültig war. Hintergrund war, dass bedingt durch einen geburtenstarken Jahrgang ein erhöhter Betreuungsaufwand in der Kindertagesstätte erforderlich wurde. In der Annahme, der Betreuungsaufwand würde danach sinken und die provisorischen Erweiterung der Kindertagesstätte könne zurückgebaut werden, wurde die Befreiung befristet ausgesprochen. Allerdings zeigte es sich, dass der Betreuungsaufwand konstant blieb, wodurch auch die bauliche Erweiterung permanent gebraucht und entsprechend baurechtlich legalisiert werden muss. Die rechtskräftig festgesetzten Baugrenzen entsprechen nicht dem realisierten Bauvorhaben. Die Baugrenzen sollen mit der 6. Änderung entsprechend angepasst werden. Im Rahmen der Änderung werden Baugrenzen korrigiert. Hierbei wird die südlichen Baugrenze weiter Richtung Süden erweitert, sodass die vormals temporär genehmigte Erweiterung den planungsrechtlichen Vorgaben entspricht und dauerhaft genehmigt werden kann.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes 31 (Weiden) wird somit im beschleunigten Verfahren i. S. d. § 13a BauGB durchgeführt. Dabei werden die Verfahrensvereinfachungen des § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB angewendet: Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; § 4 c BauGB (Monitoring) ist ebenfalls nicht anzuwenden. Die relevanten Umweltbelange werden jedoch in die Abwägung eingestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 01.06.2023 im Bau- und Planungsausschuss beschlossen.

Den Planbereich entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Übersichtsplan.



© Datenlizenz Deutschland Land NRW (2023) / Katasterbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)

Bebauungsplan 31 (Weiden) - 6. Änderung

Mit Genehmigung des Rhein.- Berg. Kreises vom 17.07.1995, Kontrollnummer 678

Der Planentwurf sowie Begründung und die vorhandenen umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom:

07.10.2024 bis einschließlich 08.11.2024

im Rathaus der Gemeinde Kürten beim Stab für Gemeindeentwicklung und Umwelt, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten während der allgemeinen Dienstzeiten und zwar werktags

Montag, Dienstag und Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Der oben genannte Planentwurf sowie Begründung mit den dazugehörigen umweltbezogenen Informationen können in der oben stehenden Frist außerdem im Internet unter <https://www.kuerten.de/politik-verwaltung/planen-umwelt/aktuelle-planverfahren/> eingesehen werden. Bei Bedarf werden Ihnen die Unterlagen auch in analoger Form zugeschickt.

Während der oben genannten Fristen können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder per Email vorgebracht werden. Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Gemeinde Kürten, Stab für Gemeindeentwicklung und Umwelt, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten. Stellungnahmen per Email bitte an planungsamt@kuerten.de.

Hinweise:

Die in den Bauleitplanungen genannten technischen Regelwerke wie DIN-Vorschriften und VDI-Normen können wie vorstehend angegeben eingesehen werden.

Folgende Gutachten liegen zu der Bauleitplanung vor:

- Planungsamt Kürten: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) zum Bebauungsplan 31 (Weiden) - 6. Änderung

Nach den oben angegebenen Fristen abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Nach Abschluss der Beteiligungen prüft der Rat der Gemeinde Kürten die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Kürten, den 25.09.2024

Willi Heider
Bürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Kürten hat in seiner Sitzung am 18.09.2024 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften, sowie von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UHY Wahlen & Mannsky PartGmbH testierten Jahresabschluss zum 31.12.2023 inkl. Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Abschlussbilanz zum 31.12.2023:

	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung
Aktivseite			
Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	692.115,18	2.347.463,59	1.655.348,41
Anlagevermögen	96.776.279,30	100.320.076,26	3.543.796,96
Umlaufvermögen	11.800.736,07	14.817.699,13	3.016.963,06
Aktive Rechnungsabgrenzung	218.171,59	189.128,11	-29.043,48
Summe Aktiva	109.487.302,14	117.674.367,09	8.187.064,95

Passivseite

Eigenkapital	37.455.637,52	41.296.319,36	3.840.681,84
Sonderposten	41.526.068,34	46.475.160,87	4.949.092,53
Rückstellungen	19.755.044,60	19.712.597,66	-42.446,94
Verbindlichkeiten	6.366.628,95	5.809.185,83	-557.443,12
Passive Rechnungsabgrenzung	4.383.922,73	4.381.103,37	-2.819,36
Summe Passiva	109.487.302,14	117.674.367,09	8.187.064,95

Die Ergebnisrechnung 2023 schließt wie folgt:

	Planung 2023	Ist 2023	Veränderung
Ordentliche Erträge	41.295.500,37	45.745.141,49	4.449.641,12
Finanzerträge	1.274.010,00	751.700,45	-522.309,55
Außerordentliche Erträge	1.630.080,00	1.655.348,41	25.268,41
Ordentliche Aufwendungen	45.930.340,37	44.253.542,70	-1.676.797,67
Finanzaufwendungen	142.970,00	57.965,81	-85.004,19
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis Ergebnisrechnung	-1.873.720,00	3.840.681,84	5.714.401,84

Die Finanzrechnung 2023 schließt wie folgt:

	Planung 2023	Ist 2023	Veränderung
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.791.540,00	116.818,30	1.908.358,30
Saldo aus Investitionstätigkeit	-18.623.428,39	-1.745.903,61	16.877.524,78
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	12.663.800,00	2.222.636,93	-10.441.163,07
<i>Systemseitige Korrekturbuchung*</i>		-27.225,16	-27.225,16
Jahresergebnis Finanzrechnung	-7.751.168,39	566.326,46	8.317.494,85

**aufgelöst zum 01.01.2024*

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Kürten über den Jahresabschluss zum 31.12.2023 und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Gemeinde Kürten liegt zusammen mit seinen Anlagen ab dem 26.09.2024 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Kürten, Zimmer 25 während der Dienststunden öffentlich aus.

Kürten, 25. September 2024

Sven Schmidt
Kämmerer